

Beschlussvorlage

2024/GVKi/011

öffentlich

Gemeinde Kittendorf

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei <i>Bearbeiter:</i> Katrín Stegemann	<i>Datum</i> 05.12.2024 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Kittendorf (Entscheidung)	19.12.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die anliegende Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Kittendorf für das Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre.

Anlage: Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf 2024 – 2027

Sachverhalt

Erläuterung siehe Haushaltssicherungskonzept

Finanzielle Auswirkungen:

☐	Ja	☐	Nein		
1. Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	2. Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3. Finanzierung/ Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf) €	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten) €		
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:				Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf 2024 (öffentlich)
---	--

**Fortschreibung des
Haushaltssicherungskonzeptes der
Gemeinde Kittendorf**

2024 – 2027

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage	2
2.1. Haushaltssatzung 2024	2
2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft	3
3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation	5
3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde	6
3.2. Schlüsselzuweisungen.....	6
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage	7
3.4. Einführung des NKHR M-V	8
3.5. Entwicklung der Realsteuern	8
3.5.1. Gewerbesteuer.....	8
3.5.2. Grundsteuer A und B	9
3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern	10
4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder	12
4.1. Zielsetzung	12
4.2. Bindungswirkung.....	12
4.3. Handlungsfelder	13
5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung	14
5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2023	15
5.1.1. Erträge und Einzahlungen.....	15
5.1.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen.....	16
5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge.....	17
5.2.1. Erträge und Einzahlungen.....	18
5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen.....	18
5.3. Konsolidierungseffekte bis 2027	21
6. Fazit und Ausblick	22
Vergleich der Erträge aus Steuern und der allgemeinen Zuweisungen mit den Aufwendungen/Auszahlungen für die Pflichtaufgaben	23
Zusammenfassung der freiwilligen Leistungen.....	23

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 43 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde Kittendorf ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist.

Der Ergebnishaushalt und der Finanzhaushalt sind in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen (Haushaltsausgleich gem. § 43 Abs. 6 KV M-V).

Kann der Haushaltsausgleich nach Absatz 6 trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichene Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Der Zeitraum, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden soll, ist zu benennen (§ 43 Abs. 7 KV M-V).

Mit der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) Mitte des Jahres 2016 wurde der Beurteilung und dem Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit besondere Beachtung geschenkt.

Besonders die neu eingefügten §§ 17a und 17b enthalten konkrete Regelungen zu Maßnahmen bei Einschränkungen der dauernden Leistungsfähigkeit und zum Haushaltssicherungskonzept.

Gemäß § 17a GemHVO-Doppik sind Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit dazu verpflichtet alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind:

- Prüfung der Notwendigkeit und des Umfangs der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Aufgabenbereich
- Prüfung der Angemessenheit von Aufwendungen und Auszahlungen im freiwilligen Aufgabenbereich sowie
- Prüfung der Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen

Im § 17b GemHVO-Doppik heißt es:

„(1) Das Haushaltssicherungskonzept ist mindestens wie folgt zu gliedern, wobei die Darstellung zu den einzelnen Punkten zwischen dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt zu unterscheiden hat:

1. Darstellung der aktuellen Haushaltslage,
2. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich,
3. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs,
4. Festlegung der Konsolidierungsmaßnahmen,
5. Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen,
6. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.

(2) Die Konsolidierungsmaßnahmen sind produktbezogen mit ihren finanziellen Wirkungen in den jeweiligen Haushaltsjahren des Konsolidierungszeitraums darzustellen.

(3) Die Zusammenfassung der finanziellen Wirkungen der Konsolidierungsmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der Finanzplanung und ihrer Fortschreibung für den Konsolidierungszeitraum.“

Mit der Rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2024 des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.04.2024 hat die Gemeinde Kittendorf das Haushaltssicherungskonzept im Rahmen einer Fortschreibung gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V zu überarbeiten und für das Haushaltsjahr 2024 noch einzureichen.

Allgemeine Hinweise

Das Ziel der Haushaltskonsolidierung ist der Ausgleich des Ergebnis- und des Finanzhaushaltes.

Die Basis für das HSK bildet der Haushalt 2024.

Die Jahresrechnungen für die Gemeinde Kittendorf sind bis einschließlich des Jahres 2021 festgestellt und fließen in die Analyse mit ein. Weiterhin wurden die vorläufigen Ergebnisse der Jahre 2022 und 2023 in die Analyse mit einbezogen.

2. Darstellung der aktuellen Haushaltslage

2.1. Haushaltssatzung 2024

Die Aufstellung des Haushaltes 2024 erfolgte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.02.2008 (GVOBl. M-V S. 34), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 24.05.2024 (GVOBl. M-V S. 239, 242) und des Orientierungsdatenerlasses vom 09.11.2023 und dessen Aktualisierung vom 04.01.2024 sowie den Zuarbeiten der Ämter der Amtsverwaltung Stavenhagen.

Trotz umfangreicher Sparmaßnahmen gelang die Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes (weder Ergebnis- noch Finanzhaushalt) für das Haushaltsjahr 2024 und Folgejahre nicht:

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt ist nach § 16 Abs. 1 Nummer 2 GemHVO-Doppik unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen besteht.

Der vorläufige Konsolidierungsbedarf im Finanzhaushalt (= Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsjahres) beträgt Ende des Jahres 2024 voraussichtlich insgesamt -397.593 €. Der Vortrag per 31.12.2023 beläuft sich vorläufig auf -167.993 €. Der Konsolidierungsbedarf setzt sich aus dem Vortrag zum 31.12.2023 sowie dem Planergebnis für das Haushaltsjahr 2024 zusammen.

Finanzhaushalt	2024
	in €
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-167.993
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-205.800
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	-23.800
Haushaltsausgleich Finanzhaushalt	-397.593
Fehlbetrag ohne Haushaltsvorjahre	-229.600

Ergebnishaushalt

Laut § 16 Absatz 1 Nummer 1 GemHVO-Doppik ist der Ergebnishaushalt in der Planung ausgeglichen, wenn dieser unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und vorgetragenen Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 27 keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt 2024 weist nach der Veränderung der Rücklagen und unter der Einbeziehung der Vorträge aus Vorjahren einen Fehlbetrag in Höhe von -842.524 € aus. Der Fehlbetrag setzt sich aus dem vorläufigen Vortrag zum 31.12.2023 sowie dem Planergebnis für das Haushaltsjahr 2024 zusammen.

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2022)
			(in €)	
		1	2	3
1.	Aus Haushaltsvorjahren vorzutragende Beträge			
1.1	weitere Haushaltsvorjahre Ergebnis in Summe	vor 2022	-378.374,59	-1.278,29
1.2	2. Haushaltsvorjahr (Ergebnis)	2022	-15.849,26	-55,22
1.3	1. Haushaltsvorjahr (Plan)	2023	-209.600	-730,31
2.	Ansatz des Haushaltsjahres	2024	-238.700	-831,71
3.	Summe / Saldo zum Ende des Haushaltsjahres	2024	-842.524	-2.935,62

2.2. Entwicklung der Haushaltswirtschaft

Ergebnishaushalt

Am Ende des Finanzplanungszeitraums beträgt der Fehlbetrag inkl. Vorträgen -1.192.424 €. Verluste können mit der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiven Schlüsselzuweisungen gemäß § 18 Absatz 4 GemHVO-Doppik nicht kompensiert werden. Insoweit ist der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt weder im laufenden Haushaltsjahr

noch zum Ende des Finanzplanungszeitraumes gegeben. Für die mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2027 ergibt sich folgendes Bild:

Lfd. Nr.		Jahr	Jahresergebnis	Jahresergebnis je Einwohner (Stand 31.12.2022)
			(in €)	
		1	2	3
4.	Ansätze der Haushaltsfolgejahre			
4.1	1. Haushaltsfolgejahr	2025	-120.600	-420,21
4.2	2. Haushaltsfolgejahr	2026	-115.200	-401,39
4.3	3. Haushaltsfolgejahr	2027	-114.100	-397,56
5.	Summe / Saldo zum Ende des Finanzplanungszeitraumes	2027	-1.192.424	-4.154,79

Der Ergebnishaushalt weist in den Jahren 2024 bis 2027 einen Fehlbetrag vor Veränderung der Rücklagen von durchschnittlich -147.150 € aus.

Durch eine Entnahme aus der Kapitalrücklage kann der Jahresfehlbetrag nur geringfügig gesenkt werden. Bei der Entnahme aus der Kapitalrücknahme handelt es sich um Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen ab dem 1. Januar 2008, frühestens ab dem Zeitpunkt der Umstellung auf die Doppik, zugeführt worden sind. Diese können gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO-doppik zur Deckung von Jahresfehlbeträgen eingesetzt werden, soweit sie durch planmäßige Abschreibung auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entstanden sind, den Abschreibungen keine korrespondierenden Erträge durch die Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen gegenüberstehen und das Eigenkapital durch die Entnahme innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht negativ wird.

Sowohl der Jahresfehlbetrag, als auch die Entnahme aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen (Konto 4922) verringern das Eigenkapital der Gemeinde Kittendorf, welches gemäß Haushaltssatzung 2024 zum 31.12.2024 voraussichtlich bei 118.362 € liegt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Gemeinde Kittendorf über ein strukturelles Defizit im Ergebnishaushalt verfügt, welches im Rahmen der Haushaltskonsolidierung abzubauen ist.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt stellt die Investitions- und Finanzierungstätigkeit der Gemeinde Kittendorf dar und bestimmt, ob sie ihren Zahlungsverpflichtungen dauerhaft nachkommen kann. Gleichzeitig gibt der Finanzhaushalt Auskunft über den Kreditbedarf der Gemeinde und liefert die wichtigsten Daten für die Finanzstatistik. Im Haushalt 2024 weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Kittendorf einen Fehlbetrag von -229.600 € aus. Dieser wird in die folgenden Haushaltsjahre übertragen und erschwert dadurch zusätzlich den Haushaltsausgleich. Ursächlich für dieses Defizit ist im Wesentlichen der negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gemeinde.

Finanzhaushalt	2024	2025	2026	2027
	in €			
Saldo laufende Ein- und Auszahlungen zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	-167.993	-397.593	-510.193	-619.993
Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (ohne Tilgung)	-205.800	-88.000	-84.400	-83.800
Planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	-23.800	-24.600	-25.400	-26.400
Haushaltsausgleich Finanzausgleich	-397.593	-510.193	-619.993	-730.193
Strukturelles Defizit	-229.600	-112.600	-109.800	-110.200
	Ø -140.550			

Zusammenfassung:

Ein vollumfänglicher Haushaltsausgleich kann nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich bis zum Jahr 2027 (Konsolidierungszeitraum) und darüber hinaus nicht erreicht werden.

Zielstellung ist es, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2028 einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erzielen, der ausreicht, um zumindest die laufenden Tilgungen zu decken.

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept zeigt ein „ehrliches“ Bild auf. Es wird deutlich, wie schwer der Haushaltsausgleich erreichbar sein wird. Dennoch zeigt es Arbeitsfelder und Arbeitsaufgaben für die Gemeinde Kittendorf auf, um das Ziel, den Haushaltsausgleich, zu erreichen.

Dies ist eine permanente Aufgabenstellung, der sich alle Vorhaben der Gemeinde unterordnen müssen.

3. Analyse und Ursachen der Haushaltssituation

Die Analyse der Haushaltswirtschaft soll dazu dienen, die Lage der Gemeinde realistisch einschätzen zu können. Das wiederum erlaubt die Aussage, ob und inwieweit die Gemeinde in der Lage ist, ihre Aufgaben zu erfüllen. Dabei reicht es nicht, allein die Erfüllung von Pflichtaufgaben oder Auftragsangelegenheiten zu betrachten. Vielmehr muss kommunale Selbstverwaltung noch möglich sein und Raum für freiwillige Aufgaben bestehen.

Die Entwicklung hat gezeigt, dass die Aufgaben des Staates (also unter Einbeziehung der Städte und Gemeinden) umfangreicher geworden sind und sich verändert haben. Der Staat hat sich weitgehend vom Hoheitsstaat zum Leistungsstaat gewandelt, denn die Ansprüche des Menschen an das politische und soziale System und seine Leistungen sind gegenüber früheren Zeiten erheblich größer geworden. Um zwischen gesellschaftlichen Ansprüchen und zur Verfügung stehenden Ressourcen sachgerecht zu entscheiden, ist es notwendig, nicht nur zu reagieren oder kurzfristig für ein Haushaltsjahr zu veranschlagen. Vielmehr sind die Folgekosten jeglicher Entscheidung zu beachten und Planungen über längere Zeiträume zu betrachten.

Durch den anhaltenden Bevölkerungsschwund verschlechtern sich die wirtschaftlichen Grundlagen der Gemeinden zunehmend. Gleichzeitig nehmen die Verpflichtungen durch Umlagezahlungen und Zahlungsverpflichtungen im sozialen Bereich, die durch die Gemeinde kaum beeinflussbar sind, stetig zu.

Im Haushaltsjahr 2012 erfolgte der Umstieg des Rechnungswesens auf kommunale Doppik. Bei der Analyse der Haushaltssituation der Gemeinde konnte ein Vergleich mit den kameralen Daten der Haushaltsvorjahre nicht immer vorgenommen werden, da sich die kameralen Ansätze mit den Ansätzen der doppischen Produktsachkonten nur bedingt vergleichen lassen.

3.1 Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Kittendorf unterliegt in den Jahren 2015 – 2022 leichten Schwankungen.

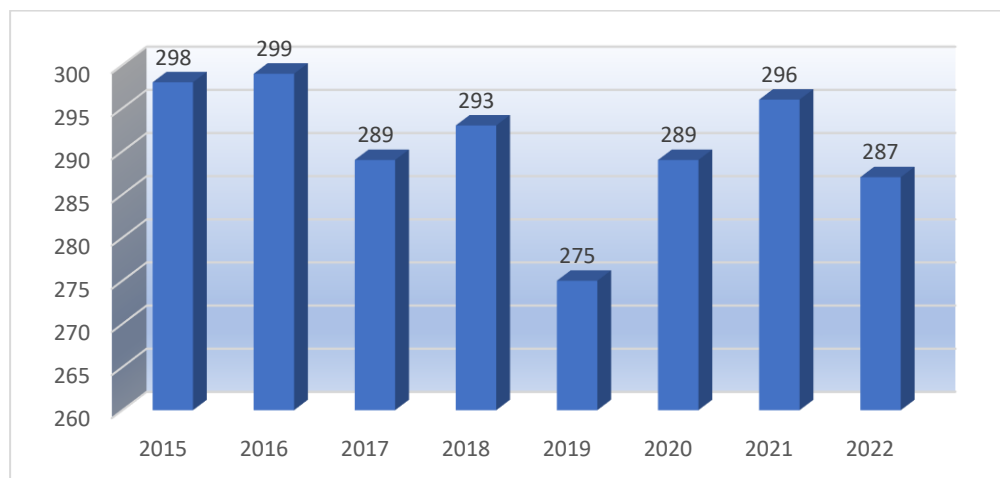


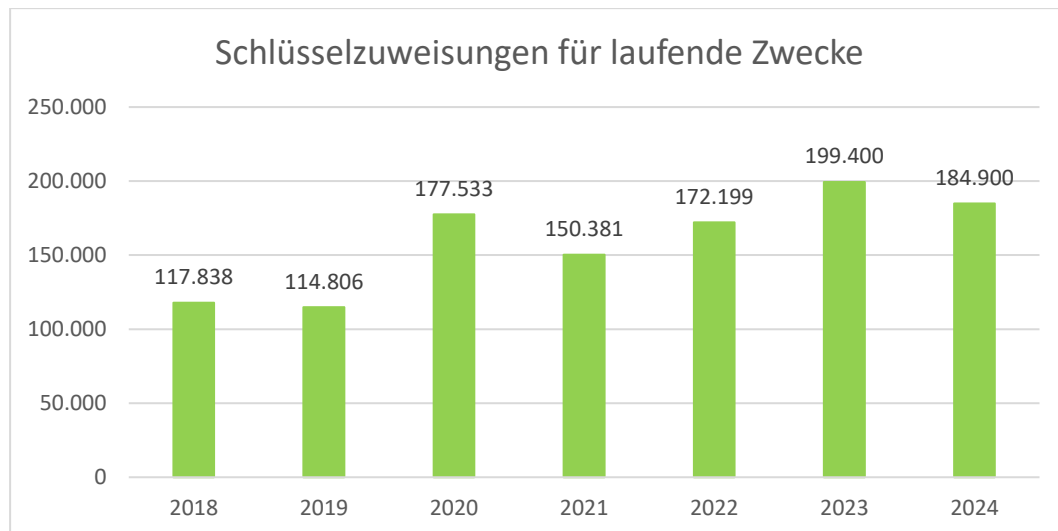
Abbildung: Einwohnerzahl der Gemeinde Kittendorf zum 31.12.

Gemeindegröße	2.111 ha
Anzahl der gemeindlichen unbebauten Grundstücke	11 Buchwert: 9.664,73 €
Anzahl der gemeindlichen Mietwohnungen	15
- davon Leerstand (Stand 06/2022)	0

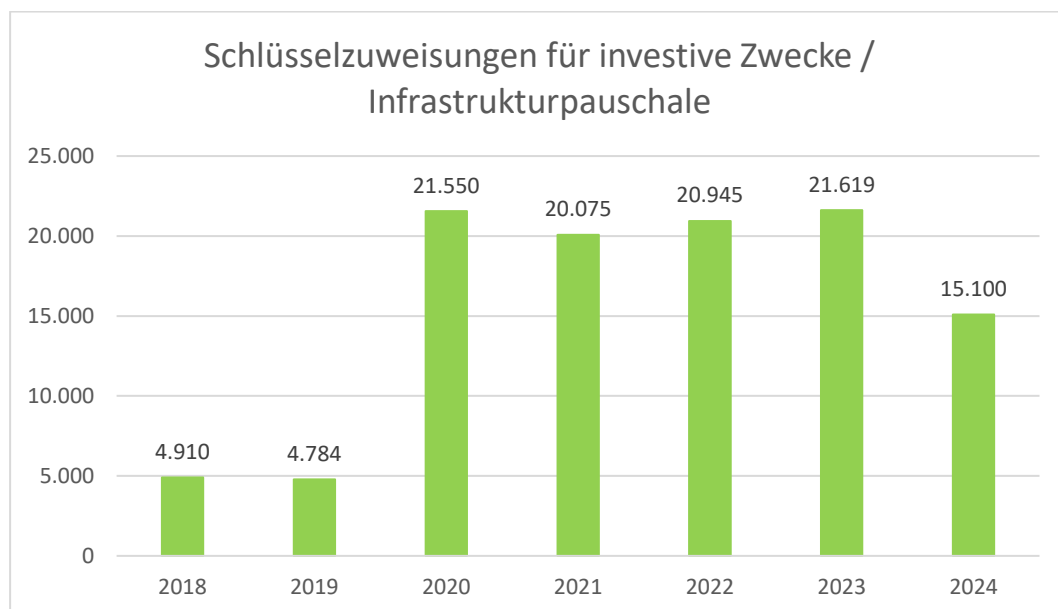
3.2 Schlüsselzuweisungen

Schlüsselzuweisungen sind Finanzausstattungen des Landes an die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte und die Landkreise. Sie dienen dazu, die Kommunen mit finanziellen Mitteln auszustatten, die Finanzausstattung steuerschwacher und steuerstarker Kommunen anzunähern und die Kommunen gegen Schwankungen der Einnahmen abzusichern. Schlüsselzuweisungen dienen der Verringerung der Steuerkraftunterschiede zwischen den Kommunen. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde Kittendorf bemisst sich im Verhältnis zu den anderen kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten nach ihrer Steuerkraft und ihrem auf die Einwohner errechneten Finanzbedarf.

Entwicklung der Schlüsselzuweisungen



Im Haushaltsjahr 2024 erhält die Gemeinde Kittendorf Schlüsselzuweisungen in Höhe von 184.900 €. Das sind 14.500 € weniger gegenüber dem Vorjahr.



Im Jahr 2024 erhält die Gemeinde Kittendorf eine Infrastrukturpauschale in Höhe von 15.120,37 €. Diese wird in die zweckgebundene Kapitalrücklage eingestellt und steht zur Verrechnung des Jahresfehlbetrages zur Verfügung.

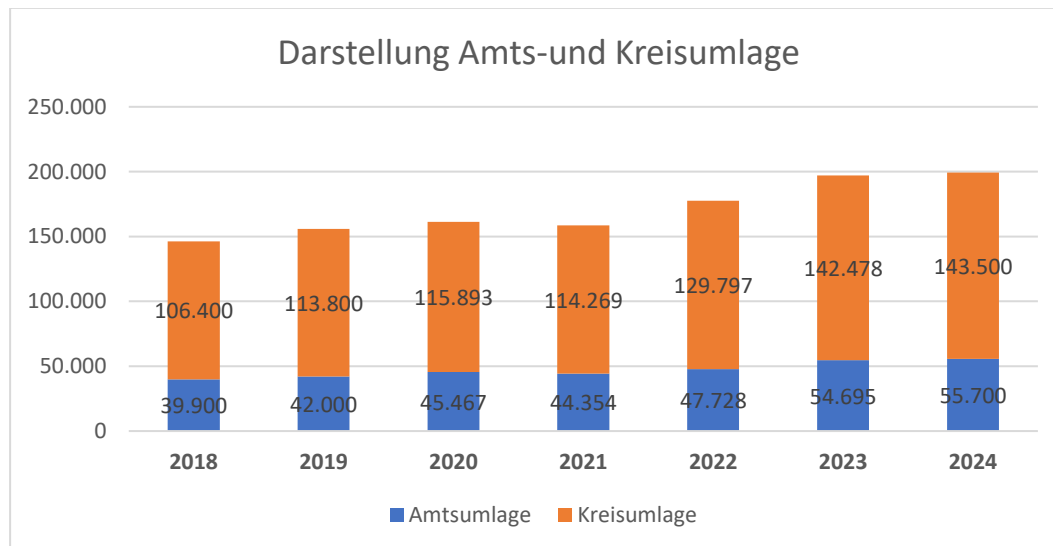
3.3. Entwicklung Amtsumlage und Kreisumlage

Die Kreisumlage und die Amtsumlage sind die von den kreisangehörigen Gemeinden an den Landkreis und das Amt zu zahlenden Umlagen zur Finanzierung von erbrachten öffentlichen Leistungen. Die Höhe der von der Gemeinde Kittendorf zu entrichtenden Kreisumlage errechnet sich über die Multiplikation der Umlagegrundlage mit dem Umlagesatz. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und über die Haushaltssatzung festgesetzt. Die Umlagegrundlage basiert auf der gemeindlichen Steuerkraft und den gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. In die Steuerkraft fließen die Steuerkraftzahlen für die Gewerbesteuer, der gemeindliche Einkommensteueranteil, die Grundsteuer A und B und der gemeindliche Umsatzsteueranteil ein.

Die Zahlung der Amtsumlage erfolgt auf Basis eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Reuterstadt Stavenhagen und den amtsangehörigen Gemeinden vom 10.12.2004.

Die Amtsumlage steigt im aktuellen Haushaltsjahr um 1.000 € auf insgesamt 55.700 €. Bei der Kreisumlage ist ebenfalls eine Steigerung von 1.000 € gegenüber 2023 zu verzeichnen. Ursache ist die Veränderung der Umlagegrundlagen.

Die Umlagegrundlage für die Amts- und Kreisumlage beträgt im Haushaltsjahr 2024 331.314,43 €. Der Kreisumlagesatz beträgt im Jahr 2024 43,294 %, der Amtsumlagesatz 16,7872 %.



3.4. Einführung des NKHR M-V

Das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen trägt zur Generationengerechtigkeit bei. Dies erfolgt insbesondere durch die Abbildung des Ressourcenverbrauches im Ergebnishaushalt. So belasten die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen den Haushalt der Gemeinde Kittendorf und erschweren den Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt.

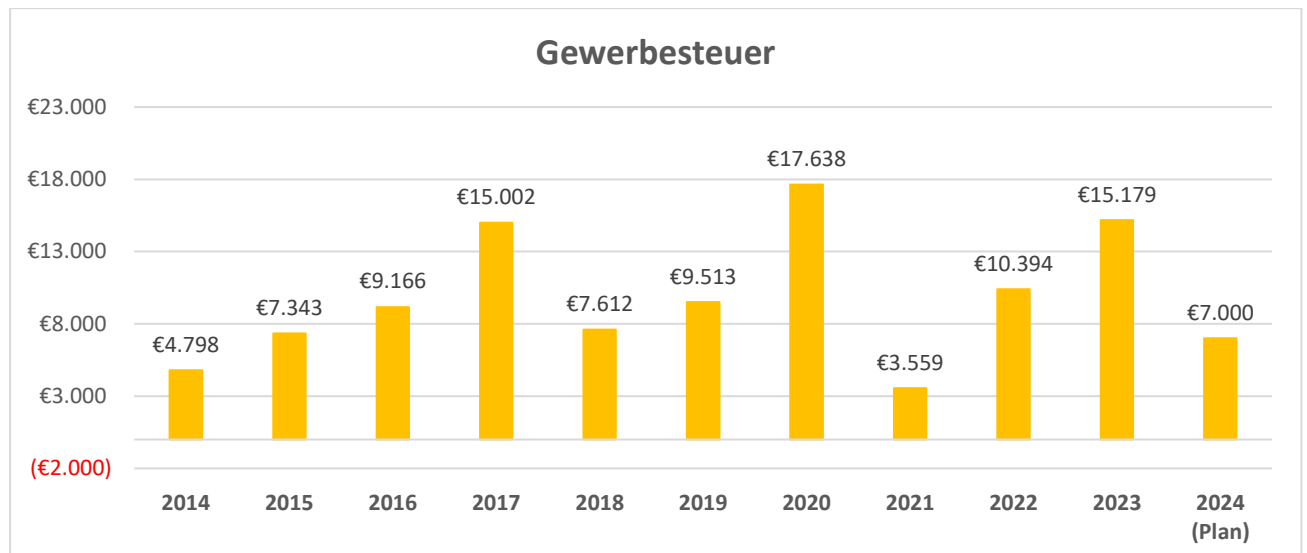
Abschreibungen sind zahlungsneutral und verursachen keine Auszahlungen. Im Ergebnishaushalt 2024 der Gemeinde Kittendorf wurden Abschreibungen in Höhe von insgesamt 72.700 € geplant. Sonderposten wurden in Höhe von 24.700 € geplant, so dass die nicht durch Sonderposten gedeckten Abschreibungen 48.000 € betragen.

3.5. Entwicklung der Realsteuern

3.5.1. Gewerbesteuer

Das Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde Kittendorf unterliegt seit dem Jahr 2014 starken Schwankungen.

Die geringen Steuereinnahmen belasteten den Haushalt enorm und sind Grund dafür, dass der Haushalt bisher nicht ausgeglichen werden konnte.



Entwicklung der Hebesätze der Gewerbsteuer

Jahr	Gemeinde Kittendorf	Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner
2016	300 v. H.	322 v. H.
2017	300 v. H.	327 v. H.
2018	325 v. H.	344 v. H.
2019	325 v. H.	344 v. H.
2020	345 v. H.	331 v. H.
2021	345 v. H.	338 v. H.
2022	345 v. H.	339 v. H.
2023	345 v. H.	350 v. H.
2024	345 v. H.	348 v. H.

Der Hebesatz der Gemeinde Kittendorf beträgt im Jahr 2024 345 v. H. und liegt somit 3 Hebesatzpunkte unter dem gewogenen Durchschnittshebesatz.

3.5.2. Grundsteuer A und B

Entwicklung der Hebesätze der Grundsteuer A und B

Jahr	Gemeinde Kittendorf		Gewogener Durchschnittshebesatz Gemeinden unter 1.000 Einwohner	
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Grundsteuer A	Grundsteuer B
2016	300 v. H.	300 v. H.	282 v. H.	354 v. H.
2017	325 v. H.	360 v. H.	294 v. H.	362 v. H.
2018	340 v. H.	380 v. H.	314 v. H.	368 v. H.
2019	340 v. H.	380 v. H.	314 v. H.	368 v. H.
2020	340 v. H.	400 v. H.	319 v. H.	375 v. H.
2021	340 v. H.	400 v. H.	320 v. H.	378 v. H.

2022	340 v. H.	400 v. H.	329 v. H.	386 v. H.
2023	340 v. H.	400 v. H.	330 v. H.	388 v. H.
2024	340 v. H.	400 v. H.	335 v. H.	392 v. H.

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt im Jahr 2024 340 v. H. und liegt somit 5 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt im Jahr 2024 400 v. H. und liegt somit 8 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitthebesatz.

3.6. Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern

Mit der Haushaltssatzung 2024 werden die Hebesätze für die Realsteuern wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	340 v. H.
Grundsteuer B	400 v. H.
Gewerbsteuer	345 v. H.,

d.h. keine Veränderung der Hebesätze im Vergleich zum Haushaltsjahr 2023.

Antragstellung nach § 27 FAG M-V

Die Gemeinde Kittendorf befindet sich in der Haushaltssicherung. Es wird nach derzeitigem Stand der Planung kein Haushaltsausgleich in den Folgejahren erreicht werden. Für diese Kommunen wurden im § 27 FAG M-V Regelungen zu Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen, getroffen.

Im Schreiben des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V vom 09.11.2023 – Orientierungsdaten zum kommunalen Finanzausgleich 2024 für die Haushaltsplanung 2024 – wurden folgende Hinweise gegeben:

„Erforderliche Hebesätze im Haushaltsjahr 2024

Um nach § 27 FAG m-V in 2025 Mindestzuweisungen (Absatz 1) oder Sonder- und Ergänzungszuweisungen (Absatz 2) erhalten zu können, haben kreisangehörige Gemeinden (ohne große kreisangehörige Städte) die Hebesätze für Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 so festzusetzen, dass sie mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse des Haushaltsjahres 2022 liegen.“

von...bis unter... Einwohnern	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte	Gewogener Durchschnitts- hebesatz	+ 20 Hebesatz- punkte
unter 1.000	335	355	392	412	348	368

Somit müssten die Hebesätze für die Realsteuern im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt werden:

Grundsteuer A	355 v. H.	(Erhöhung um 15 v. H.)
Grundsteuer B	412 v. H.	(Erhöhung um 12 v. H.)

Gewerbsteuer 368 v. H. (Erhöhung um 23 v. H.)

Durch die nicht erfolgte Anhebung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2024 sind folgende Verluste an Erträgen/ Einzahlungen zu verzeichnen:

Grundsteuer A

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	340 v. H.
Planansatz 2024	21.000 €
erforderlicher Hebesatz	355 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2024	21.900 €
Differenz Plan / Berechnung	900 €

Grundsteuer B

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	400 v. H.
Planansatz 2024	30.000 €
erforderlicher Hebesatz	412 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2024	30.900 €
Differenz Plan / Berechnung	900 €

Gewerbsteuer

Hebesatz Gemeinde Kittendorf	345 v. H.
Planansatz 2024	7.000 €
erforderlicher Hebesatz	368 v. H.
Berechnung Steueraufkommen 2024	7.500 €
Differenz Plan / Berechnung	500 €

Insgesamt verzichtet die Gemeinde Kittendorf auf Erträge / Einzahlungen in Höhe von 2.300 € im Haushaltsjahr 2024.

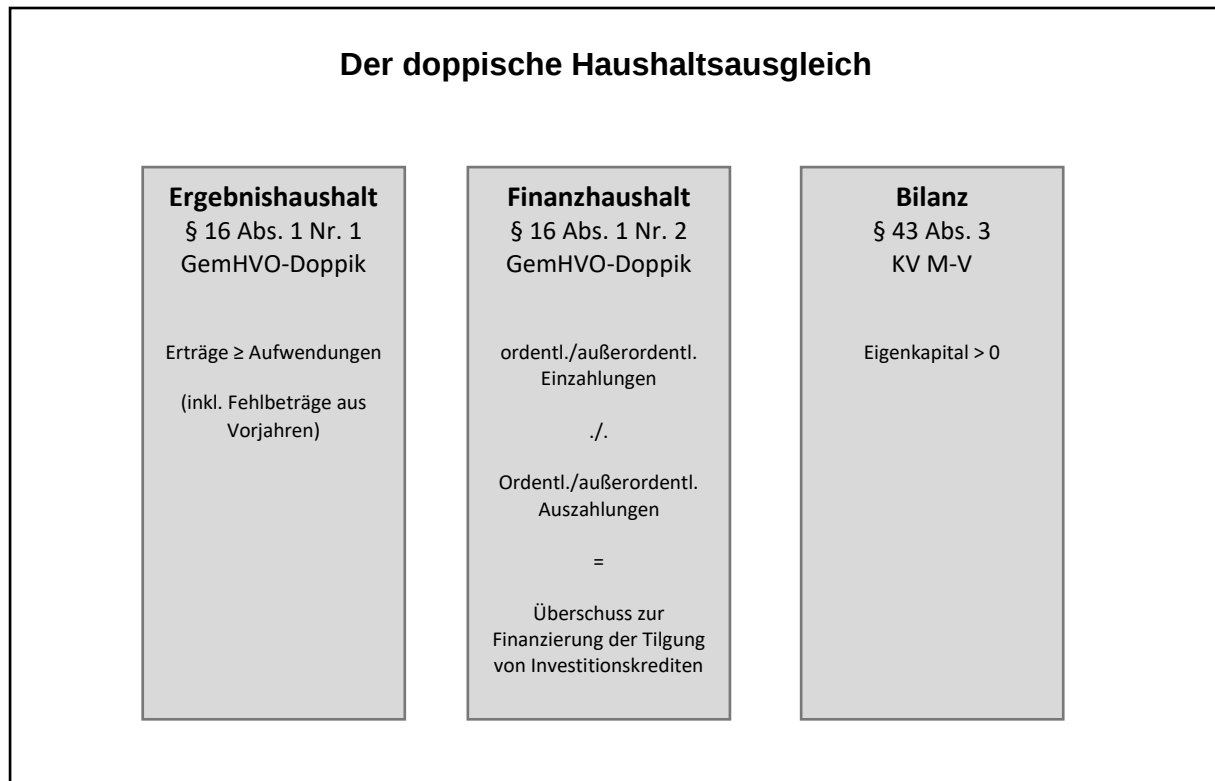
Um den Haushaltsausgleich trotz steigender Belastungen (z.B. für Energiekosten) in den kommenden Jahren zu sichern sind Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen. Es ist insoweit vorgesehen, das Niveau der Hebesätze, dem Vorschlag der Unteren Rechtsaufsicht folgend, um 20 Punkte über den Landesdurchschnitt in den Folgejahren anzuheben.

Eine Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer führt nach der Unternehmenssteuerreform 2008 nur bei Kapitalgesellschaften zu steuerlichen Mehrbelastungen. Personenunternehmen – und die überwiegende Mehrheit der gemeindlichen Gewerbesteuerzahler sind Personenunternehmen – werden durch die Anrechnung der gezahlten Gewerbsteuer bei der Einkommensteuer inkl. Solidaritätszuschlag steuerlich entlastet. Insoweit werden mit der Anhebung des Hebesatzes für die Gewerbsteuer drei Ziele erreicht: die Personenunternehmen werden entlastet, der Standort wird gestärkt und gleichzeitig wird das kommunale Steueraufkommen erhöht.

4. Zielsetzung, Bindungswirkung und Handlungsfelder

4.1. Zielsetzung

Ziel des Haushaltssicherungskonzeptes ist es, die Gemeinde Kittendorf wieder in die Lage zu versetzen, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist (vgl. § 43 KV M-V). Mit dieser Zielstellung geht die dauerhafte Erreichung des Haushaltsausgleiches im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt einher. Des Weiteren soll eine bilanzielle Überschuldung verhindert werden.



4.2. Bindungswirkung

Die Erreichung der Haushaltskonsolidierung ist im Rahmen eines jährlich fortzuschreibenden Haushaltssicherungskonzeptes zu dokumentieren. Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept ist Handlungsmaßgabe für die Verwaltung und bindet die Gemeindevertretung sowie deren Ausschüsse bei allen Beschlüssen. Anträge und Beschlussfassungen gemäß § 31 Absatz 2 KV M-V, die Maßnahmen des Konzeptes entgegenstehen bzw. deren Umsetzung verhindern oder verzögern, sind rechtswidrig, soweit nicht unmittelbar zusätzliche, gleichermaßen geeignete Maßnahmen zur Haushaltssicherung beschlossen werden. Als Maßnahmen der Gemeinde gelten in diesem Zusammenhang keine Mehreinnahmen und/oder Minderausgaben, deren Entwicklung die Stadt nicht beeinflussen kann. Diese sind zusätzlich zur Reduzierung der Fehlbeträge heranzuziehen.

Mit der Umsetzung von auf dieser Basis zulässigen Beschlüssen kann erst nach Umsetzung der kompensierenden zusätzlichen Haushaltssicherungsmaßnahmen begonnen werden. Anträge sowie Beschlussvorlagen der Verwaltung, die die Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes verzögern oder diesen entgegenstehen, müssen zusätzliche

neue Maßnahmen benennen, die die entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen vollständig kompensieren. Dabei ist auf die Eignung der neuen Maßnahmen einzugehen.

Die Gemeindevertretung ist mindestens jährlich über den Stand der Haushaltskonsolidierung und die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen zu unterrichten. Des Weiteren sind Beschlussvorlagen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, mit den Vorgaben und Zielen des Haushaltssicherungskonzeptes abzustimmen. Ein entsprechender Nachweis hat in der Beschlussvorlage zu erfolgen.

4.3. Handlungsfelder

Im Haushaltssicherungskonzept sind Maßnahmen darzustellen, durch die der Haushaltsausgleich erreicht und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden soll. Als Orientierungshilfe werden in diesem Zusammenhang vom Ministerium für Inneres und Sport M-V immer wieder nachfolgende Konsolidierungsbereiche genannt, aus denen Maßnahmen zur Erhöhung der Erträge/Einzahlungen und Maßnahmen zur Senkung der Aufwendungen/Auszahlungen abzuleiten sind:

1. Anpassung der Hebesätze vor allem der kreisangehörigen Gemeinden mindestens auf den Durchschnitt dieser Ebene;
2. verstärkte kommunale Zusammenarbeit in einzelnen Arbeitsbereichen wie z. B. Zusammenlegung der Leitstellen, Katasterämter, Musikschulen und Volkshochschulen, im Bereich der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales und der EDV;
3. Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete;
4. Erhebung von Sondernutzungsgebühren;
5. Höhe der Gebühren z. B. der Stadtbücherei überprüfen: Erhebung einer zusätzlichen Gebühr für die Ausleihe elektronischer Medien (CD, DVD);
6. Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport;
7. Erhebung von Strandnutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden;
8. Überprüfung der Höhe der Fremdenverkehrsabgabe;
9. regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge;
10. regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Höhe der Erbbauzinsen;
11. regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte;
12. Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen durch Prüfung, ob die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann bzw. eine mehrmonatige Wiederbesetzungssperre erfolgt;

13. Überprüfung des Versicherungsschutzes der Gemeinde;
14. Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder;
15. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen;
16. regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Lieferverträgen für Medienversorgung (z.B. Energie);
17. Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (Einhaltung der Mietobergrenze, Heizungs- und Betriebskostenabrechnung);
18. Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen;
19. Einbeziehung der Sondervermögen und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer Verbesserung der Ertragslage, Erhöhung der Gewinnabführung an den Haushalt oder Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt;
20. Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von zentralen Orten mit der Verwaltung des zentralen Ortes.

Die aufgezählten Handlungsfelder bzw. Konsolidierungsbereiche wurden im Rahmen der Erstellung des Haushaltssicherungskonzeptes geprüft und bei Eignung als Konsolidierungsvorschlag aufgenommen.

5. Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung

In der nachfolgenden Übersicht werden jene Maßnahmen beschrieben, die im Haushaltssicherungskonzept 2023 enthalten waren. Hierbei werden die haushaltswirksamen Effekte einer jeden Maßnahme ebenso dargestellt, wie die eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen und die Gründe für einen möglichen Verzug. Des Weiteren erfolgt eine Fortschreibung bzw. Aktualisierung noch nicht umgesetzter Maßnahmen.

5.1. Umsetzung der Konsolidierungsvorschläge 2023

5.1.1. Erträge und Einzahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2022	Plan 2023	Ist per 31.12.2023	Konsolidierungseffekt (zu 2022) Planansätze 2024 ff.		
							Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
				in €					
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Ertrag Grundsteuer A	Erhöhung der Grundsteuer A auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz	24.800	21.000	21.332,06	21.600	21.600	21.600
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlung Grundsteuer A	Eine Erhöhung erfolgte nicht, das Konsolidierungsziel wurde dennoch erreicht.	24.800	21.000	21.274,28	21.600	21.600	21.600
61100	40121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Erträge Grundsteuer B	Erhöhung der Grundsteuer B auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz	29.000	30.000	30.030,13	30.600	30.600	30.600
61100	60121000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlungen Grundsteuer B	Eine Erhöhung erfolgte nicht, das Konsolidierungsziel wurde dennoch erreicht.	29.000	30.000	29.870,35	30.600	30.600	30.600
61100	40131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Erträge Gewerbsteuer	Erhöhung der Gewerbesteuer auf 20 % Punkte über den gewogenen Durchschnittshebesatz	3.600	7.000	15.179,10	7.500	7.500	7.500

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf

61100	60131000	Steuern, allgemeine Zuweisungen Einzahlungen Gewerbsteuer	Eine Erhöhung erfolgte nicht, das Konsolidierungsziel wurde dennoch erreicht.	3.600	7.000	15.179,10	7.500	7.500	7.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				57.400	58.000	66.541,29	59.700	59.700	59.700
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				57.400	58.000	66.323,73	59.700	59.700	59.700
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					600	9.141,29	2.300	2.300	2.300
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					600	8.923,73	2.300	2.300	2.300

Der Konsolidierungseffekt lag planmäßig jeweils bei 600 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 9.141,29 € und im Finanzhaushalt bei 8.923,73 €. Das Konsolidierungsziel wurde somit erreicht.

5.1.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2022	Plan 2023	Ist per 31.12.2023	Konsolidierungseffekt (zu 2022) Planansätze 2024 ff.		
							Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
				in €					
11403	56150000	Gemeindearbeiter Aufwand für Schutz- und Dienstbekleidung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	500	0,00	100	100	100
11403	76150000	Gemeindearbeiter Auszahlung für Schutz- und Dienstbekleidung	Das Konsolidierungs- ziel konnte erreicht werden.	1.000	500	0,00	100	100	100
11403	52350000	Gemeindearbeiter Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	9.000	7.000	6.440,85	5.000	5.000	5.000
11403	72350000	Gemeindearbeiter Auszahlung für Fahrzeugunterhaltung	Das Konsolidierungs- ziel konnte im EHH erreicht werden.	9.000	7.000	8.674,73	5.000	5.000	5.000

12605	56340000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand für Telefon- und Datenübertragungskosten	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.000	800	679,19	1.000	1.000	1.000
12605	76340000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung für Telefon- und Datenübertragungskosten	Das Konsolidierungs- ziel konnte im Ergebnishaushalt erreicht werden.	1.000	800	655,61	1.000	1.000	1.000
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				11.000	8.300	7.120,04	6.100	6.100	6.100
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				11.000	8.300	9.330,34	6.100	6.100	6.100
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					2.700	3.879,96	4.900	4.900	4.900
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					2.700	1.669,66	4.900	4.900	4.900

Der Konsolidierungseffekt lag planmäßig bei jeweils 2.700 € und liegt im Ergebnishaushalt bei 3.879,96 € und im Finanzhaushalt bei 1.669,66 €. Das Konsolidierungsziel 2023 wurde im somit Ergebnishaushalt erreicht, im Finanzhaushalt wurde das Konsolidierungsziel trotz Einsparungen knapp verfehlt.

5.2. Neue Konsolidierungsvorschläge

In der folgenden Übersicht werden Maßnahmen beschrieben, mit deren Hilfe die bestehenden Fehle beträge im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt dauerhaft abgebaut werden sollen. Die Konsolidierungsvorschläge werden produktbezogen dargestellt. Soweit sich ein Konsolidierungsvorschlag auf den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt auswirkt, werden sowohl das Ertrags- und Einzahlungskonto bzw. das Aufwands- und Auszahlungskonto aufgeführt.

Mit Hilfe des in der Tabelle dargestellten Konsolidierungseffektes soll aufgezeigt werden, welche "Mehreinnahme" oder „Minderausgabe“ sich in den Haushaltsfolgejahren gegenüber dem Haushalt 2023 ergibt.

5.2.1. Erträge und Einzahlungen

Bei den Erträgen und Einzahlungen konnte mit dem Haushaltsplan 2024 keine Verbesserung aufgezeigt werden.

5.2.2. Minderaufwendungen und -auszahlungen

Produkt	Sachkonto	Bezeichnung	Begründung	Plan 2023	Plan 2024	Konsoli- dierungs- effekt	Konsolidierungseffekt (zu 2023) Planansätze 2025 ff.		
							Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
				in €					
11104	56131000	Gemeindevertretung Aufwand Fahrkostenerstattung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	800	500	300	500	500	500
11104	76131000	Gemeindevertretung Auszahlung Fahrkostenerstattung		800	500	300	500	500	500
11104	56250000	Gemeindevertretung Aufwand Sachverständigen- und Gerichtskosten	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	1.500	1.000	500	200	200	200
11104	76250000	Gemeindevertretung Auszahlung Sachverständigen- und Gerichtskosten		1.500	1.000	500	200	200	200
11401	52260000	Gemeindebüro Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	500	300	200	300	300	300
11401	72260000	Gemeindebüro Auszahlung für Strom		500	300	200	300	300	300
11401	52311000	Gemeindebüro Aufwand Unterhaltung der Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	100	0	100	0	0	0
11401	72311000	Gemeindebüro Auszahlung Unterhaltung der Grundstücke		100	0	100	0	0	0

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf

11403	52350000	Gemeindearbeiter Aufwand Fahrzeugunterhaltung		7.000	6.500	500	5.000	5.000	5.000
11403	72350000	Gemeindearbeiter Auszahlung Fahrzeugunterhaltung		7.000	6.500	500	5.000	5.000	5.000
11403	56210000	Gemeindearbeiter Aufwand Mieten, Pachten	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	4.300	0	4.300	0	0	0
11403	76210000	Gemeindearbeiter Auszahlung Mieten, Pachten		4.300	0	4.300	0	0	0
11408	52240000	Gemeindewohnungen Aufwand für Heizung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	28.000	23.000	5.000	15.000	15.000	15.000
11408	72240000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Heizung		28.000	23.000	5.000	15.000	15.000	15.000
11408	52260000	Gemeindewohnungen Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	4.000	3.000	1.000	2.500	2.500	2.500
11408	72260000	Gemeindewohnungen Auszahlung für Strom		4.000	3.000	1.000	2.500	2.500	2.500
12605	52260000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	6.000	4.000	2.000	4.000	4.000	4.000
12605	72260000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung für Strom		6.000	4.000	2.000	4.000	4.000	4.000
12605	52311000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand Unterhaltung Grundstücke	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	7.000	4.000	3.000	1.000	1.000	1.000
12605	72311000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung Unterhaltung Grundstücke		7.000	4.000	3.000	1.000	1.000	1.000
12605	56131000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand Fahrkostenerstattung	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	300	0	300	0	0	0
12605	76131000	Freiwillige Feuerwehr Auszahlung Fahrkostenerstattung		300	0	300	0	0	0
12605	56320000	Freiwillige Feuerwehr Aufwand Fachliteratur	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	100	0	100	0	0	0
12605	76320000	Freiwillige Feuerwehr		100	0	100	0	0	0

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kittendorf

		Auszahlung Fachliteratur							
54100	52260000	Gemeindestraßen Aufwand für Strom	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	6.500	6.000	500	5.500	5.500	5.500
54100	72260000	Gemeindestraßen Auszahlung für Strom		6.500	6.000	500	5.500	5.500	5.500
54100	52320000	Gemeindestraßen Aufwand Dienstleistung Licht	Einsparungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen	2.200	1.500	700	1.500	1.500	1.500
54100	72320000	Gemeindestraßen Auszahlung Dienstleistung Licht		2.200	1.500	700	1.500	1.500	1.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (EHH)				68.300	49.800		35.500	35.500	35.500
Summe Planansätze und IST-Vergleich (FHH)				68.300	49.800		35.500	35.500	35.500
Konsolidierungseffekt Ergebnishaushalt					18.500	18.500	32.800	32.800	32.800
Konsolidierungseffekt Finanzhaushalt					18.500	18.500	32.800	32.800	32.800

Der Konsolidierungseffekt zu 2023 beträgt bei den Aufwendungen und Auszahlungen in 2024 jeweils 18.500 € und ab 2025 jeweils 32.800 €.

5.3. Konsolidierungseffekte bis 2027

Trotz der in das Haushaltssicherungskonzept aufgenommenen Konsolidierungsvorschläge kann ab dem Jahr 2024 keine Verbesserung des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes der Gemeinde Kittendorf erreicht werden. Die Ursachen dafür sind hauptsächlich in der Verteuerung der Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten zu sehen. Das bis zum Jahr 2027 berechnete Konsolidierungspotenzial beläuft sich auf insgesamt 116.900 € im Ergebnis- und im Finanzhaushalt.

Konsolidierungseffekt	2024	2025	2026	2027
Mehrerträge	0 €	0 €	0 €	0 €
Mehreinzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €
Minderaufwendungen	18.500 €	32.800 €	32.800 €	32.800 €
Minderauszahlungen	18.500 €	32.800 €	32.800 €	32.800 €
Konsolidierungspotential Ergebnishaushalt	18.500 €	32.800 €	32.800 €	32.800 €
	116.900 €			
Konsolidierungspotential Finanzhaushalt	18.500 €	32.800 €	32.800 €	32.800 €
	116.900 €			

Mit Hilfe der vorgesehenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung ist es kaum möglich das strukturelle Defizit in beiden Haushaltsteilen zu reduzieren. Ein dauerhafter Ausgleich des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes kann innerhalb des geforderten Konsolidierungszeitraumes nicht erreicht werden. Allerdings sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass der gesamte Prozess der Haushaltskonsolidierung von Risikofaktoren beeinflusst wird, die von der Gemeinde Kittendorf nicht oder nur bedingt gesteuert werden können.

So können eine Erhöhung der Kreisumlage oder eine Übertragung von neuen Aufgaben durch das Land die Konsolidierungsbemühungen der Gemeinde negativ beeinflussen und Konsolidierungserfolge mitunter sogar aufheben. Auch muss hier auf die momentane politische Lage hingewiesen werden, die eine Einschätzung der Energieaufwendungen und -auszahlungen erheblich erschwert. Hinzu kommt, dass Maßnahmen getroffen werden müssen um im Falle eines Blackouts reagieren zu können und wichtige Bereiche der sensiblen Infrastruktur wie die Feuerwehr am Laufen zu halten. Dies bedeutet zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen.

Im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes muss es das Ziel sein, das strukturelle Defizit im Finanz- und Ergebnishaushalt abzubauen. Ein Abbau des strukturellen Defizits kann nur über eine Verbesserung des „Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen“ erreicht werden. Dies setzt voraus, dass alle Einnahmequellen und Möglichkeiten der Ausgabereduzierung ausgeschöpft werden. Eine Verbesserung des „Saldo der laufenden Erträge und Aufwendungen“ wirkt sich ebenso positiv auf den Ergebnishaushalt aus.

Gleichzeitig ist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung darauf hinzuwirken, dass Investitionen nur noch dann getätigt werden, wenn sie ohne neue Kreditaufnahmen finanziert werden können, da jede Kreditaufnahme das strukturelle Defizit über die sich anschließende Tilgung weiter erhöht. Kreditaufnahmen für Investitionsmaßnahmen sollten in Anbetracht der schwierigen finanziellen Situation im Finanzhaushalt nur noch in folgenden Fällen erfolgen:

- zur Finanzierung rentierlicher Vorhaben, wenn auch die Folgekosten durch Einnahmen gedeckt werden, bzw. maßnahmenbedingt Minderausgaben auf Dauer nachgewiesen werden; rentierliche gebührenfinanzierte Maßnahmen sind solche, die den laufenden Haushalt auch in Zukunft entlasten;
- zur Finanzierung sachlich und zeitlich unabweisbar notwendiger Ersatzinvestitionen, soweit diese nicht aus Eigenmitteln finanziert werden können;
- im Einzelfall unter Nachweis der Wirtschaftlichkeit, wenn dieses durch aussagekräftige Unterlagen nach den Vorgaben des § 9 Abs. 2 und 3 GemHVO belegt ist (vorherige Kosten-Nutzenanalyse, Veranschlagungsreife).

Im Bereich der Investitionen ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass Maßnahmen, die ohne Fördermittel durchgeführt werden, vollständig über den Ergebnishaushalt abgeschrieben werden und damit auch dort den Haushaltsausgleich erschweren.

6. Fazit und Ausblick

Die Gemeinde Kittendorf weist eine weggefallende dauernde Leistungsfähigkeit auf (Stand Rubikon 2024).

Kassenkredite wurden bis zum 31.12.2023 nicht in Anspruch genommen.

Mit der Rechtsaufsichtlichen Entscheidung zur Haushaltssatzung 2024 des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.04.2024 wurde die Gemeinde verpflichtet, die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes ab 2024 ff. zu beschließen und danach der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

In Ausführung dieser rechtsaufsichtsbehördlichen Anordnung wurden Konsolidierungsvorschläge erarbeitet, die im Haushalt 2024 und im Haushaltssicherungskonzept berücksichtigt wurden.

Mit Hilfe dieser Vorschläge kann keine wesentliche Verbesserung der Haushaltssituation bis zum Jahr 2027 erreicht werden. Das strukturelle Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt lässt sich nicht abbauen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass eine Rückgewinnung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht ausschließlich über Steuererhöhungen, neue Abgaben oder über eine weitere Verschuldung möglich ist. Im Bereich der Aufwendungen/Auszahlungen sind aus heutiger Sicht nur noch im geringen Umfang Einsparpotentiale zu realisieren.

Die Einsparungen würde den Instandhaltungstau weiter verschärfen. Es ist anzumerken, dass die Aufwendungen und Auszahlungen für pflichtige Aufgaben stark steigen, im Gegensatz dazu steigen die Einnahmen jedoch nicht in gleicher Höhe.

Der ländliche Raum hat kaum Möglichkeiten Gewerbe anzusiedeln. Hier steht der landwirtschaftliche Einzelbetrieb im Vordergrund.

Die Lebensqualität soll aber in allen Ortsteilen aufrechterhalten bleiben.

Ohne eine Verbesserung der Finanzausstattung der Gemeinden und einer Reduzierung der Amts- und Kreisumlage wird die Gemeinde Kittendorf auch künftig nicht in der Lage sein Ihre Pflichtaufgaben zu erfüllen.

Vom Überschussbetrag aus Steuern und Zuweisungen in Höhe von 341.400 € sind pflichtige Aufwendungen in Höhe von 370.200 € für Schulbeiträge, Wohnsitzanteile, Amts-, Kreis- und Gewerbesteuerumlage sowie Gemeindestraßen und Feuerwehr zu zahlen.

Vergleich der Erträge aus Steuern und der allgemeinen Zuweisungen mit den Aufwendungen/Auszahlungen für die Pflichtaufgaben

	2023	2024	2025	2026	2027
Produkt 611 (alt 9000) gesamt	341.400 €	314.400 €	320.800 €	324.700 €	324.700 €
Schulbeiträge	43.000 €	43.000 €	38.000 €	38.000 €	38.000 €
Wohnsitzanteil Kita	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €	50.000 €
Amtsumlage	54.700 €	55.700 €	55.700 €	55.700 €	55.700 €
Kreisumlage	142.500 €	143.500 €	143.500 €	143.500 €	143.500 €
Gewerbesteuerumlage	800 €	800 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
Feuerwehr	46.500 €	51.800 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €
Gemeindestraßen	32.700 €	44.000 €	13.600 €	13.600 €	13.600 €
gesamt	370.200 €	388.800 €	332.800 €	332.800 €	332.800 €
Saldo der Erträge aus Steuern/ Zuweisungen und der Pflichtaufgaben	-28.800 €	-74.400 €	-12.000 €	-8.100 €	-8.100 €

Zusammenfassung der freiwilligen Leistungen

THH	Produkt	Bezeichnung	2022	2023	2024	2025	2026	2027
			in €					
1	11104	Repräsentation Gemeindevertretung	-118,11	-200,00	-500,00	-500,00	-500,00	-500,00
1	11401	Gemeindebüro	-208,27	-700,00	-400,00	-400,00	-400,00	-400,00
3	11402	Liegenschaften	5.505,75	5.100,00	5.300,00	5.300,00	5.300,00	5.300,00
2	28100	Heimatspflege	-300,00	-3.000,00	-3.500,00	-1.500,00	-1.500,00	-1.500,00
2	28101	Seniorenbetreuung	-216,35	-500,00	-200,00	-200,00	-200,00	-200,00
2	36602	Spielplätze	-735,28	-1.500,00	-4.900,00	-1.200,00	-1.200,00	-1.200,00
3	57303	Vereinshaus Kittendorf	-1.768,47	-13.000,00	-16.800,00	-4.800,00	-4.800,00	-4.800,00
Summe			<u>2.159,27</u>	<u>-13.800,00</u>	<u>-21.000,00</u>	<u>-3.300,00</u>	<u>-3.300,00</u>	<u>-3.300,00</u>
Gesamtaufwendungen			-449.742,81	-663.500,00	-699.700,00	-592.600,00	-589.200,00	-588.000,00
prozentualer Anteil				2,08 %	3,00 %	0,56 %	0,56 %	0,56 %

Aus der oben aufgeführten Tabelle ist festzustellen, dass die Gemeinde Kittendorf um 0,5 bis 3,0 Prozent der Gesamtaufwendungen bzw. laufende Auszahlungen für freiwillige Leistungen ausgibt. Entsprechend sind die freiwilligen Leistungen nicht verantwortlich für die Haushaltsnotlage der Gemeinde und im Rahmen der Selbstverwaltung auch nicht unangemessen.

Die Konsolidierungsmaßnahmen werden auch in den nächsten Jahren mit Nachdruck fortgesetzt damit ein Defizitausgleich mittel- bzw. langfristig erreicht werden kann.

Kittendorf, den 2024

T. May
Bürgermeister